

- Staatsangehörigkeits-
erklärung
- Einbürgerungsverfahren
- Juristische Begriffe
- Den Antrag einzureichen



Belgier werden Verfahren zum Erwerb der Staatsangehörigkeit

Belgier werden Verfahren zum Erwerb der Staatsangehörigkeit



Föderales Zentrum für Migration

Inhalt

Das richtige Verfahren wählen	4
1 Erwerb der Staatsangehörigkeit für Personen unter 18 Jahren	6
2 Erwerb der Staatsangehörigkeit für Personen ab 18 Jahren	8
Rechtliche Begriffe	10
1 Legaler Aufenthalt.....	11
2 Schwerwiegende persönliche Fakten.....	12
3 Gesellschaftliche Eingliederung.....	12
4 Wirtschaftliche Mitwirkung.....	13
5 Invalidität und Behinderung.....	14
6 Teilnahme am Leben der Aufnahmegemeinschaft.....	14
7 Kenntnis einer Landessprache.....	15
Wie ist der Antrag auf Staatsangehörigkeit einzureichen?	16
1 Verfahren der Staatsangehörigkeitserklärung.....	17
2 Einbürgerungsverfahren	19

Das richtige Verfahren wählen



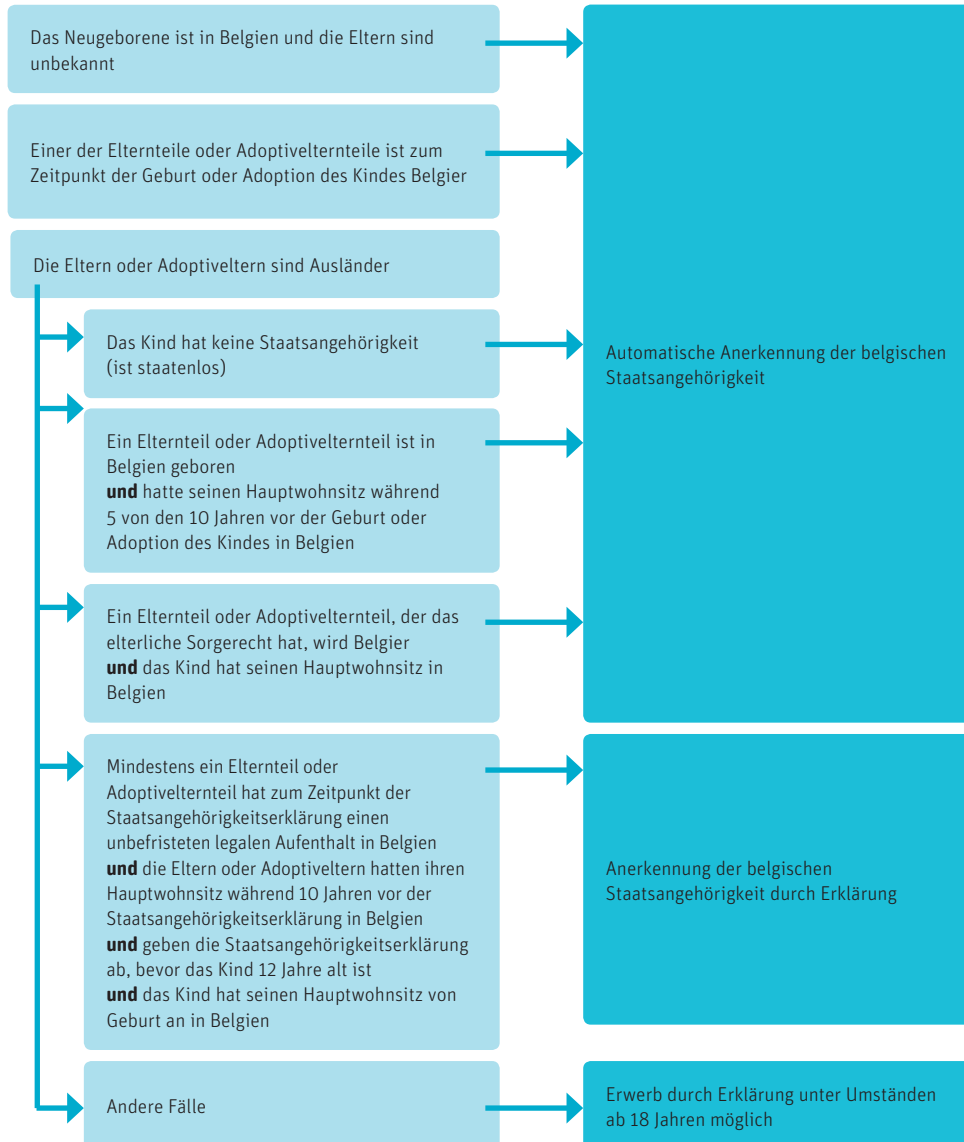
Das Gesetzbuch über die belgische Staatsangehörigkeit umfasst zwei Verfahren hinsichtlich des Erwerbs der Staatsangehörigkeit: die Staatsangehörigkeitserklärung und die Einbürgerung. Diese beiden Verfahren sind völlig verschieden.

1. Das Verfahren der **Staatsangehörigkeitserklärung** geht von den anerkannten Rechten der Person aus. Sobald der Antragsteller die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, hat er **Anrecht auf die Staatsangehörigkeit**. Außerdem gelten bestimmte Fristen für dieses Verfahren, so dass eine schnelle Entscheidung der Staatsanwaltschaft gesichert ist. Wenn die Staatsanwaltschaft die Staatsangehörigkeit verweigert, kann der Antragsteller Beschwerde vor einem Gericht einlegen.
2. Das **Einbürgerungsverfahren** beruht auf einer **Vorzugsregelung**. Dies bedeutet, dass neben den gesetzlichen Bedingungen noch weitere Umstände Berücksichtigung finden. Die Entscheidung trifft in diesem Fall nicht die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, sondern hierfür sind die Parlamentsmitglieder zuständig, die in der Einbürgerungskommission der Abgeordnetenkommer tagen. Wenn sie die Einbürgerung verweigern, ist jede Beschwerde bei einem Gericht ausgeschlossen. Selbst wenn sie die Fristen nicht einhalten, hat dies keinerlei Auswirkungen auf den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit.

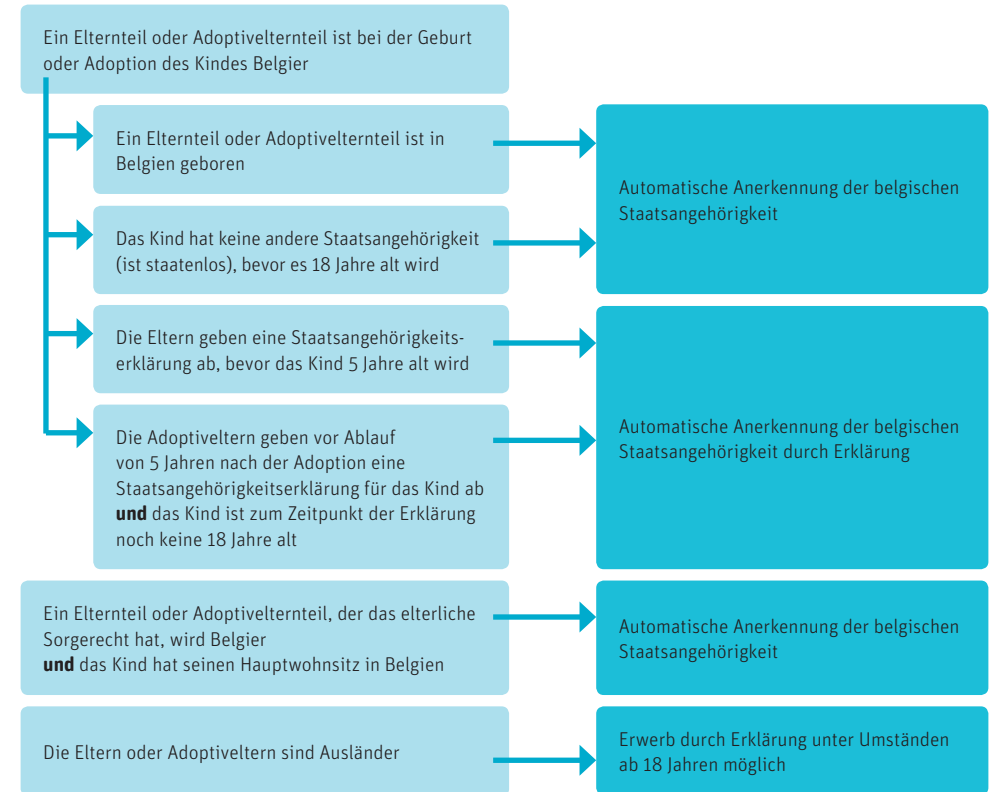
Angesichts dieser Unterschiede rät das Zentrum zum Verfahren der Staatsangehörigkeitserklärung, wenn der Antragsteller die Bedingungen erfüllt.

Erwerb der Staatsangehörigkeit für Personen unter 18 Jahren

■■■ Kinder, die in Belgien geboren sind

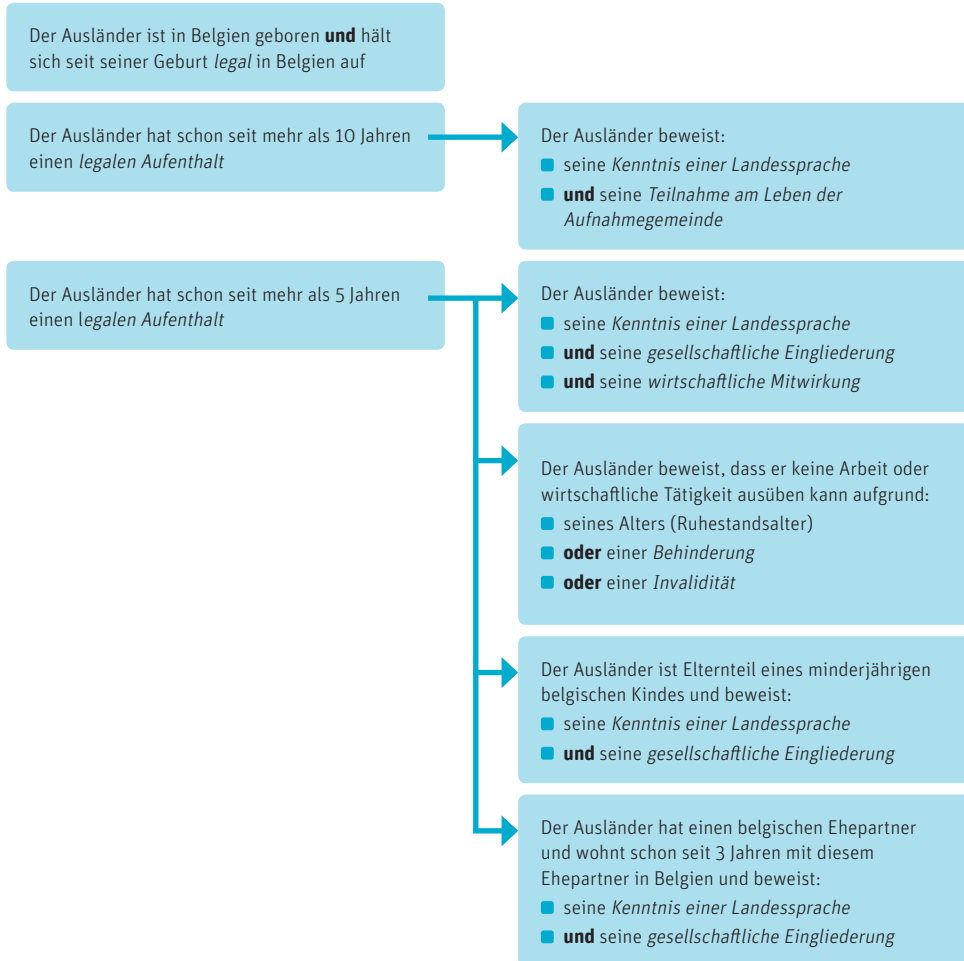


■■■ Kinder, die im Ausland geboren sind

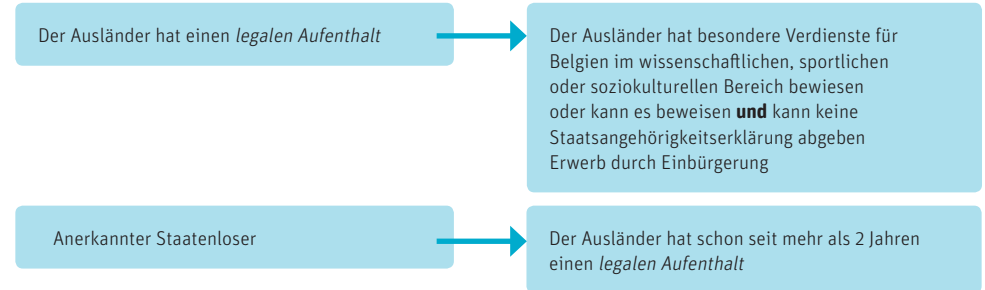


Erwerb der Staatsangehörigkeit für Personen ab 18 Jahren

Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Erklärung



Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung



Die in *Kursivschrift* gedruckten Begriffe sind in diesem Leitfaden näher erläutert auf den folgenden Seiten.

Rechtliche Begriffe



1

Legaler Aufenthalt

Der Begriff "legaler Aufenthalt" ist von Bedeutung für das Verfahren der Staatsangehörigkeitserklärung und des Einbürgerungsverfahrens. Der legale Aufenthalt enthält zwei Elemente: die Dauer des Aufenthalts vor der Antragstellung und der Aufenthalt zum Zeitpunkt der Antragstellung.

■ ■ ■ Aufenthalt vor dem Antrag

- Der Antragsteller muss sich schon seit mehreren Jahren (die verlangte Dauer hängt zusammen mit dem gewählten Verfahren) vor der Antragstellung legal in Belgien aufgehalten haben. Die Dauer des Aufenthaltes kann durch einen elektronischen Personalausweis A, B, C, D, E, E+, F, F+ oder H belegt werden; oder in bestimmten Fällen auch mit einer Anlage 15;
- Der Aufenthalt muss nicht nur legal sein, sondern auch ununterbrochen. Dies bedeutet, dass der Antragsteller nicht länger als 6 Monate in Folge oder insgesamt nicht länger als ein Fünftel der erforderlichen Aufenthaltsdauer abwesend sein durfte (das heißt, nicht länger als insgesamt 1 Jahr in dem Verfahren, in dem eine Anwesenheit von 5 Jahre Aufenthalt verlangt wird und nicht länger als insgesamt 2 Jahre in dem Verfahren, in dem 10 Jahre Aufenthalt verlangt wird).

■ ■ ■ Zum Zeitpunkt der Antragstellung

- Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Antragsteller eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung besitzen. Dies bedeutet, dass der Antragsteller Inhaber eines elektronischen Personalausweises B, C, D, E, E+, F oder F+ sein muss.
- **ACHTUNG** Der Antragsteller muss jede Abwesenheit länger als 3 Monate sowie seine Rückkehr bei der Gemeinde melden. Tut er dieses nicht, könnte sein Aufenthalt als unterbrochen betrachtet werden.
- **ACHTUNG** Eine Streichung aus dem Register von Amts wegen unterbricht einen legalen Aufenthalt. Bei einer Wiedereinschreibung fängt die Berechnung der Dauer eines legalen Aufenthaltes erneut bei Null an.

Schwerwiegende persönliche Fakten

Der Begriff „Schwerwiegende persönliche Fakten“ ist von Bedeutung für das Verfahren der Staatsangehörigkeitserklärung und des Einbürgerungsverfahrens.

Wenn der Antragsteller sich schwerwiegende Fakten hat zuschulden kommen lassen, kann die Staatsanwaltschaft ihm die belgische Staatsangehörigkeit verweigern. Welches Verfahren der Antragsteller gewählt hat, spielt hierbei keine Rolle. Das Gesetz führt einige Beispiele an, was als schwerwiegende persönliche Fakten zu betrachten ist, so wie beispielsweise: der Antragsteller wurde strafrechtlich verurteilt oder wegen krimineller Verbrechen angeklagt, die Identität des Antragstellers kann nicht festgestellt werden, er wurde aufgrund eines Steuer- oder Sozialbetrugs verurteilt, usw....

Die Staatsanwaltschaft entscheidet selbst, ob sie schwerwiegende persönliche Fakten geltend macht oder nicht. Der Richter kann diese Entscheidung prüfen lassen und sie eventuell abändern.

Gesellschaftliche Eingliederung

Die gesellschaftliche Eingliederung muss in mehreren Verfahren nachgewiesen werden. Je nach Art des Verfahrens muss der Beweis für die gesellschaftliche Eingliederung auf verschiedene Art und Weise erbracht werden.

Wenn der Antragsteller aufgrund eines **legalen Aufenthalts von 5 Jahren** einen Antrag einreicht, kann er seine gesellschaftliche Eingliederung beweisen durch:

- Vorlage eines Diploms oder Zertifikats, das mindestens der Oberstufe des Sekundarunterrichts in einer der drei Landessprachen entsprechen muss;
- **oder** Bescheinigung, dass der Antragsteller einen Einbürgerungskurs absolviert hat;
- **oder** Bescheinigung, dass der Antragsteller eine Berufsausbildung absolviert hat (mit einer Mindestdauer von 400 Stunden);
- **oder** Bescheinigung, dass der Antragsteller in den letzten 5 Jahren ununterbrochen als Arbeitnehmer und/oder Beamte des öffentlichen Dienstes und/oder hauptberuflich als Selbstständiger tätig war.

Bei einer Staatsangehörigkeitserklärung aufgrund einer **Ehe mit einem belgischen Partner oder als Elternteil eines belgischen Kindes** kann er seine gesellschaftliche Eingliederung nachweisen durch:

- Vorlage eines Diploms oder Zertifikats, das mindestens der Oberstufe des Sekundarunterrichts in einer der drei Landessprachen entsprechen muss;
- **oder** Bescheinigung, dass der Antragsteller einen Einbürgerungskurs absolviert hat;
- **oder** Bescheinigung, dass der Antragsteller eine Berufsausbildung absolviert hat (mit einer Mindestdauer von 400 Stunden) **und** dass der Antragsteller in den letzten 5 Jahren:
 - mindestens 11 Monate (in einer Vollzeitstelle) als Arbeitnehmer und/oder als Beamter des öffentlichen Dienstes gearbeitet hat;
 - **oder** im Rahmen einer Gewerbetätigkeit als hauptberuflich Selbstständiger mindestens 3 Quartale die geschuldeten vierteljährlichen Sozialbeiträge für Selbstständige in Belgien gezahlt hat.

Wirtschaftliche Mitwirkung

Das Kriterium „wirtschaftliche Mitwirkung“ ist eine Bedingung im Verfahren der Staatsangehörigkeitserklärung, wenn der Antragsteller einen legalen Aufenthalt von 5 oder 10 Jahren vorweisen kann. Wirtschaftliche Mitwirkung bedeutet, dass man einen Beitrag zum belgischen Arbeitsmarkt liefert. Der Beweis dieses Beitrags kann auf 2 verschiedene Arten erbracht werden:

- **Bescheinigung, dass** der Antragsteller in den letzten 5 Jahren **468 Tagen** (Vollzeit) als **Arbeitnehmer und/oder Beamter eines öffentlichen Dienstes** in Belgien tätig war;
- **oder** Bescheinigung, dass der Antragsteller in den letzten 5 Jahren als **hauptberuflich Selbstständiger** mindestens 6 Quartale die geschuldeten vierteljährlichen Sozialbeiträge für Selbstständige in Belgien gezahlt hat.

Hat der Antragsteller in den 5 Jahren vor der Staatsangehörigkeitserklärung eine Ausbildung absolviert, wird die Dauer der Ausbildung von der obengenannten Anzahl erforderlicher Arbeitstage abgezogen. Eine Ausbildung, die mindestens der Oberstufe des Sekundarunterrichts entspricht oder eine Berufsausbildung, die mindestens 400 Stunden dauert, wird hierfür berücksichtigt.

5 Invalidität und Behinderung

Im Rahmen des Verfahren der Staatsangehörigkeitserklärung muss der Antragsteller, der einen legalen Aufenthalt von mehr als 5 Jahre vorweist, aber nicht in der Lage ist, aufgrund von Invalidität oder Behinderung eine berufliche Tätigkeit auszuüben, das Folgende im Moment des Antrags nachweisen:

- Im Falle einer **Invalidität**: seit mindestens 5 Jahren eine bleibende Arbeitsunfähigkeit von 66 %;
- Im Falle einer **Behinderung**: eine allgemeine Bescheinigung des FÖD Soziale Sicherheit, Generaldirektion Personen mit Behinderung. Die Bescheinigung muss nachweisen, dass die betreffende Person durch seine Behinderung höchstens ein Drittel des Lohnes einer gesunden Person verdienen kann.

6 Teilnahme am Leben der Aufnahmegemeinschaft

Für das Verfahren der Staatsangehörigkeitserklärung für Personen mit einem legalen Aufenthalt in Belgien von mehr als 10 Jahren gilt ebenfalls die Bedingung, dass der Beweis einer Teilnahme am Leben der Aufnahmegemeinschaft erbracht werden muss. Der Antragssteller muss dabei seine Teilnahme am wirtschaftlichen oder soziokulturellen Leben der Gemeinschaft, in der er wohnt, beweisen.

Das Gesetz definiert nicht, mit welchen Dokumente die Teilnahme am Leben der Aufenthaltsgemeinschaft nachgewiesen werden kann. Das bedeutet, dass alle mögliche Anhaltspunkte dabei geltend gemacht werden können.

7 Kenntnis einer Landessprache

Die Bedingung „Kenntnis einer Landessprache“ gilt für alle Antragsteller einer Staatsangehörigkeitserklärung, die älter als 18 Jahre sind (davon ausgenommen ist der Fall einer Invalidität oder Behinderung). Der Antragsteller muss Grundkenntnisse der **deutschen, französischen oder niederländischen** Sprache nachweisen können. Die Kenntnis einer dieser drei Sprachen muss mindestens Niveau A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechen.

Ein Beweis der gesellschaftliche Eingliederung (siehe 4.3) gilt auch als Beweis der Kenntnis einer Landessprache. Teilnahme an einem Einbürgerungskurs, eine Berufsausbildung oder eine ununterbrochene berufliche Tätigkeit von 5 Jahren werden ebenfalls als Beweis anerkannt. Ebenso ist dies der Fall bei einem belgischen Diplom mindestens der Oberstufe des Sekundarunterrichts in einer der drei Landessprachen, eines Zertifikats von Selor oder eines von Actiris, Bruxelles Formation, Forem, VDAB oder des Arbeitsamts ausgestellten Attests.

Wie ist der Antrag auf Staatsangehörigkeit einzureichen?



1

Verfahren der Staatsangehörigkeitserklärung

1. Wie viel kostet das Verfahren?

Bei Einreichen seines Antrags muss der Antragsteller beim zuständigen Einwohnermeldeamt (dort wo sich sein Hauptwohnsitz befindet) 150 Euro Registrierungsgebühr bezahlen. Die Adressen der verschiedenen Einwohnermeldeämter finden Sie auf der Website

<http://ccff02.minfin.fgov.be/annucomp/main.do>.

2. Wo muss der Antragsteller seinen Antrag einreichen?

Nach der Zahlung der Registrierungsgebühr von 150 Euro kann der Antragsteller den Antrag beim Standesbeamten der Gemeinde, in welcher er seinen Hauptwohrtort hat, einreichen.

3. Welche Dokumente sind vorzulegen?

- Eine Geburtsurkunde oder ein Dokument, das diese ersetzen kann;
- Ein Beweis der Zahlung der Registrierungsgebühr;
- Eine Wohnsitzbescheinigung mit Übersicht der vorherigen Adressen in Belgien;
- Ein Beweis das alle Bedingungen erfüllt sind: unbefristete Aufenthaltsgenehmigung, die Dauer des Aufenthaltes und, falls erforderlich, die gesellschaftliche Eingliederung, Teilnahme am Leben der Aufnahmegemeinschaft, Sprachkenntnisse, usw.

4. Aussetzung des Verfahrens bei einem Problem mit Namen oder Vornamen

Wichtig ist, dass der Name und Vorname (bzw. die Namen und Vornamen) des Antragstellers in den einzelnen Registern oder in den vorgelegten Dokumenten immer auf gleiche Weise geschrieben sind. Andernfalls wird das Verfahren der Staatsangehörigkeitserklärung ausgesetzt, bis die Schreibweise in allen Registern und Dokumenten die gleiche ist.

5. Zulässigkeit des Antrags

Wenn der Standesbeamte zu der Feststellung gelangt, dass der Antrag unvollständig ist, hat er 35 Arbeitstage Zeit, den Antragsteller hiervon in Kenntnis zu setzen. Auf einem Formular gibt er dann die fehlenden Dokumente an. Der Antragsteller hat daraufhin 2 Monate Zeit, seinen Antrag zu vervollständigen. Werden die fehlenden Dokumente nicht nachgereicht, erklärt der Beamte den Antrag für unzulässig.

Der Antragsteller kann gegen diese Unzulässigkeitsklärung vor einem Gericht (der Staatsrat) in Berufung gehen.

- **ACHTUNG** Der Antragsteller muss die Registrierungsgebühr sofort bei Einreichen seines Antrags zahlen. Wenn der Antragsteller die 150 Euro Registrierungsgebühr nicht zum Zeitpunkt der Antragseinreichung zahlen kann, erklärt der Standesbeamte den Antrag automatisch für unzulässig. Andere Dokumente können noch nachgereicht werden.

Wenn der Antrag vervollständigt und die Registrierungsgebühr gezahlt ist, stellt der Standesbeamte eine Empfangsbescheinigung für den eingereichten Antrag aus.

6. Prüfung des Antrags

Nachdem der Standesbeamte die Empfangsbescheinigung ausgestellt hat, muss er die Akte weiterleiten an den Staatsanwalt (der Prokurator des Königs), der den Empfang bescheinigt sowie an den Dienst Ausländerangelegenheiten und an die Staatssicherheit. Der Prokurator des Königs muss innerhalb von 4 Monaten (5 Monate in manchen Fällen) seine Entscheidung weiterleiten an den Standesbeamten. Er hat dabei 3 Möglichkeiten.

1. Bescheinigung „Keine negative Stellungnahme“: Wenn der Prokurator des Königs zu dem Schluss kommt, dass er keine negative Stellungnahme ausstellen muss, sendet er eine entsprechende Bescheinigung an den Standesbeamten. In diesem Fall wird der Antrag auf Staatsangehörigkeitserklärung angenommen.
2. Negative Stellungnahme: Der Prokurator des Königs kann eine negative Stellungnahme zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit aufgrund schwerwiegender persönlicher Fakten oder aufgrund der Tatsache ausstellen, dass die Bedingungen zum Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht erfüllt sind. In diesem Fall wird der Antrag abgelehnt. Der Antragsteller kann diese Ablehnungsentscheidung vor einem Gericht der ersten Instanz anfechten. Hierzu muss der Antragsteller innerhalb von 15 Tagen nach Empfang dieser Entscheidung

einen Einschreibebrief an den Standesbeamten senden. In diesem Brief muss er den Standesbeamten ersuchen, seine Akte an ein Gericht der ersten Instanz weiterzuleiten.

3. Keine Reaktion vom Prokurator des Königs: Wenn der Prokurator des Königs nach Ablauf der Frist keine Stellungnahme ausgestellt hat, wird die Staatsangehörigkeitserklärung automatisch anerkannt. Sie muss dann in das Bevölkerungsregister eingetragen werden.

2

Einbürgerungsverfahren

1. Wie viel kostet das Verfahren?

Bei Einreichen seines Antrags muss der Antragsteller beim zuständigen Einwohnermeldeamt (dort wo sich sein Hauptwohnsitz befindet) 150 Euro Registrierungsgebühr bezahlen. Die Adressen der verschiedenen Einwohnermeldeämter finden Sie auf der Website <http://ccff02.minfin.fgov.be/annucomp/main.do>.

2. Wo muss der Antragsteller seinen Antrag einreichen?

Der Antragsteller hat die Wahl. Er kann den Antrag beim Standesbeamten der Gemeinde einreichen, in der er seinen Hauptwohnsitz hat, oder bei der Abgeordnetenkommission. In beiden Fällen muss er dies anhand eines Antragsformulars tun, das er bei der Gemeindeverwaltung anfordern kann.

3. Welche Dokumente sind vorzulegen?

- Eine Geburtsurkunde oder ein Dokument, das diese ersetzen kann;
- Ein Beweis der Zahlung der Registrierungsgebühr;
- Eine Wohnsitzbescheinigung mit Übersicht der vorherigen Adressen in Belgien;
- Einen Vermerk mit Gründen, warum es für den Antragsteller nahezu unmöglich ist, eine Staatsangehörigkeitserklärung abzugeben;
- Ein Beweis, dass alle Bedingungen erfüllt sind: besondere Verdienste für Belgien im wissenschaftlichen, sportlichen oder soziokulturellen Bereich oder ein Aufenthalt von 2 Jahren vor der Anerkennung als Staatenloser (in diesem Fall ist auch eine Kopie des Gerichtsurteils vorzulegen, das den Status als Staatenloser anerkennt).

■ ■ ■ 4. Aussetzung des Verfahrens bei einem Problem mit Namen oder Vornamen

Wichtig ist, dass der Name und Vorname (bzw. die Namen und Vornamen) des Antragstellers in den einzelnen Registern oder in den vorgelegten Dokumenten immer auf gleiche Weise geschrieben sind. Andernfalls wird das Einbürgerungsverfahren ausgesetzt, bis die Schreibweise in allen Registern und Dokumenten die gleiche ist.

■ ■ ■ 5. Zulässigkeit des Antrags

Der Einbürgerungsantrag muss vollständig und die Registrierungsgebühr bezahlt sein. In diesem Fall stellt der Standesbeamte oder die Abgeordnetenversammlung eine Empfangsbescheinigung aus.

■ ■ ■ 6. Prüfung des Antrags

Der Prokurator des Königs, der Dienst Ausländerangelegenheiten und die Staatssicherheit haben eine Frist von 4 Monaten (5 Monate in manchen Fällen) um eine Stellungnahme abzugeben. Wenn drei Verfahrensbeteiligten keine Stellungnahme abgegeben haben, wird dies als positive Stellungnahme gewertet.

Die Stellungnahme ist nicht verbindlich. Die Einbürgerungskommission der Abgeordnetenversammlung kann das Gutachten auch ignorieren. Die Geschäftsordnung der Einbürgerungskommission der Abgeordnetenversammlung regelt das weitere Verfahren. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Antrags sind die Kenntnis einer Landessprache und die Eingliederung.

■ ■ ■ 7. Rechtsmittel

Wie bereits erwähnt, kann der Antragsteller keine Beschwerde einlegen, wenn die Abgeordnetenversammlung den Einbürgerungsantrag ablehnt.

Belgier werden

Brüssel, Mai 2016

Autor

Myria (Föderales Zentrum für Migration)

Übersetzung

Dice

Graphische Gestaltung und Layout

Studiosrama

Verantwortlicher Herausgeber

François De Smet - Koningsstraat 138 - 1000 Brüssel

Cette publication est aussi disponible en français.
Deze publicatie bestaat ook in het Nederlands.

Sie können diese Publikation downloaden oder bestellen über unsere Website: www.myria.be.

Myria begrüßt die weitere Verbreitung von Informationen, erinnert aber an den gebotenen Respekt vor den Gestaltern und Verfassern der Beiträge in dieser Publikation. Texte aus dieser Publikation dürfen nur unter Angabe des Verfassers und der Quelle zur weiteren Information genutzt werden. Die Vervielfältigung, Vermarktung, Veröffentlichung oder Abänderung von Texten, Fotos, Zeichnungen und sonstigen urheberrechtlich geschützten Elementen dieser Publikation sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von Myria zulässig.

Dieser Leitfaden geht nur auf den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit ein. Andere Aspekte, die bei der Anwendung des Gesetzes eine Rolle spielen, werden hierin nicht behandelt.

Myria, das Föderale Zentrum für Migration, analysiert die Migration, verteidigt die Rechte von Ausländern und bekämpft den Menschenhandel und Menschenschmuggel. Myria tritt für eine Migrationspolitik ein, die auf Fachexpertise und dem Respekt der Menschenrechte beruht. Myria ist eine unabhängige öffentliche Einrichtung.

Koningsstraat 138, 1000 Brüssel • Tel : +32 (0)2 212 30 00 • www.myria.be

Juristische telefonische Beratung

Besuch an Myria nur nach Terminvereinbarung möglich

 **0800 14 912**



Föderales Zentrum für Migration